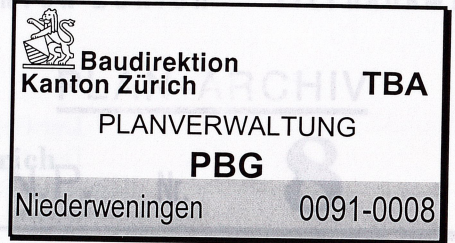


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 22. August 1973



4194. Quartierplan. Am 6. Juli 1973 ersuchte der Gemeinderat Niederweningen um Genehmigung seines Beschlusses vom 15. Januar 1973 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Nr. 8 Uwerd. Dieser Beschluss wurde am 15. Juni 1973 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf vom 25. Juli 1973 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Osten durch die Hüttenstrasse, im Süden durch die projektierte Eggstrasse und den Hüsliweg, im Westen durch die Grenze des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3505/1963 genehmigten Quartierplans Hüsliweg-Surbgasse sowie im Norden durch die Vogelackerstrasse begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Niederweningen wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan. Mit Beschluss Nr. 75/1973 genehmigte der Regierungsrat ferner eine Teilbauordnung über das Quartierplangebiet Uwerd.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die verlängerten Quartierstrassen Hüsliweg, oberer Hüsliweg und Vogelackerstrasse. Vom Hüsliweg bis zur Vogelackerstrasse wurde ein durchgehender Fussweg ausgeschieden. Als Basiserschliessung soll bis auf weiteres die bestehende Hüttenstrasse dienen. Die Gemeinde Niederweningen ist aber einzuladen, so rasch als möglich den Bau der Eggstrasse, der definitiven Basiserschliessung gemäss Bebauungsplan, an die Hand zu nehmen. Bei der Einmündung der Vogelackerstrasse in die Hüttenstrasse wurde durch einen freiwilligen gemeinsamen Abzug, durch die am Quartierplan Uwerd beteiligten Grundeigentümer, ein Aussichtspunkt ausgeschieden.

Die mit 15,5 m bis 20 m festgelegten Abstände der Baulinien bewegen sich teilweise an der untersten Grenze des noch Tolerierbaren. In Anbetracht der extrem steilen Hanglage bzw. der durch den angrenzenden Quartierplan Hüsliweg—Surbgasse präjudizierten Ausbaubreiten der Quartierstrassen können diese Baulinienabstände als noch hinreichend akzeptiert werden. Die an den bereits erstellten Teilstücken Hüsliweg, oberer Hüsliweg und Vogelackerstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. RRB Nr. 3505/1963). Die Baulinien der Eggstrasse und die Baulinien der Einmündungsbereiche der Hüttenstrasse und des Hüsliwegs werden in einem separaten öffentlichen Verfahren festgesetzt.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 15,3 % an der Hüttenstrasse, von 13 % an der Vogelackerstrasse, von 7,7 % am oberen Hüsliweg und 3,5 % am Hüsliweg auf. Im Anschlussbereich der Vogelackerstrasse wird die vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3505/1963 festgesetzte Niveaulinie, die nicht mit der Höhenlage der bereits ausgebauten Strasse übereinstimmt, teilweise aufgehoben.

Niederweningen

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Niederweningen vom 15. Januar 1973 betreffend Genehmigung des privaten Quartierplans Nr. 8 Uwerd mit Bau- und Niveaulinien an den Erschliessungsstrassen sowie teilweiser Aufhebung der vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3505/1963 genehmigten Niveaulinie an der Vogelackerstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Niederweningen wird eingeladen, so rasch als möglich den Bau der Eggstrasse im Sinne der Erwägungen an die Hand zu nehmen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Niederweningen für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Dielsdorf sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 22. August 1973.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatschreiber:

Roggwiller